

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1984

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203314	2. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	548
79010	29. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule	555

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26. 4. 1984	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Liste der nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte	555

I.

203314

Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 2. 4. 1984 - IV A 3 12-01-00.04

Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 16. September 1982 - gültig ab 1. Januar 1983 -, bekanntgegeben durch RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBl. NW. 203314), gebe ich folgende Erläuterungen:

1 Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht, wenn der Waldarbeiter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 2 erfüllt. Erfüllt der Waldarbeiter diese Voraussetzungen nicht, besteht ein Anspruch auf die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt.

1.2 Zu § Abs. 1 Nr. 1

Der Waldarbeiter muß am 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung stehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn am 1. Dezember

- a) der Waldarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß mehr erhält, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß (§ 45 MTW) abgelaufen sind.
- b) die Waldarbeiterin bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhält,
- c) das Arbeitsverhältnis infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche nach § 62 MTW nicht mehr besteht,
- d) das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind nicht erfüllt, wenn der Waldarbeiter zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist (§ 49 Abs. 10 MTW).

1.3 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Waldarbeiter muß seit dem 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter usw. im öffentlichen Dienst gestanden haben (erste Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 120 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung erreichen (zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anspruchsvoraussetzungen der ersten Alternative sind auch dann erfüllt, wenn

- a) der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag beginnt,
- b) das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 2 und der Begriff „ununterbrochen“ in der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 bestimmt.

Tariftage im Sinne der zweiten Alternative sind Tariftage nach § 9 Abs. 3 MTW.

1.4 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder den des Ab-

schlusses eines Auflösungsvertrages ab. Ist am Zahlungstag der Zuwendung das vorzeitige Ausscheiden des Waldarbeiters bekannt und liegt nicht eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 5).

Der Waldarbeiter scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 - 5 AZR 516/65 und vom 23. Februar 1967 - 5 AZR 234/66).

Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch liegt nicht vor, wenn

- a) der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60 MTW) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 MTW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet,
- b) der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

1.5 Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Waldarbeiter am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung steht.

Die Tatbestände (Nr. 1 bis 4), bei deren Vorliegen der Waldarbeiter Anspruch auf eine anteilige Zuwendung hat, sind erschöpfend aufgezählt. Die einzelnen Tatbestände begründen jedoch nur dann einen Anspruch auf eine Zuwendung, wenn der Waldarbeiter mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ununterbrochen (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) gestanden hat. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Rechtsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Zu den einzelnen Tatbeständen (Nr. 1 bis 4) gebe ich die folgenden Hinweise:

a) Zu Nr. 1

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, wenn er wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 MTW) oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 MTW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausgeschieden ist.

Die Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen der Waldarbeiter nach § 60 Abs. 2 bzw. § 61 Abs. 5 MTW weiterbeschäftigt wird; denn das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung ist der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Erwirbt der Waldarbeiter auf Grund der Weiterbeschäftigung einen weiteren Zuwendungsanspruch, ist die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 4 zu beachten.

b) Zu Nr. 2

Der Waldarbeiter, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) an sein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) übertritt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes (Forstverwaltung) als Arbeitgeber. Bei der Entscheidung sind sowohl die betrieblichen Belange als auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zur Begründung des Zuwendungsanspruches muß der Waldarbeiter durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachweisen. Die an-

teilige Zuwendung ist erst dann zu zahlen, wenn der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 4 oder entsprechende Vorschriften eines anderen Tarifvertrages mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Waldarbeiter die Zuwendung erhalten hat.

c) Zu Nr. 3

Nach Buchstabe d ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, der wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

d) Zu Nr. 4

Die Waldarbeiterin muß während der Schwangerschaft (Buchst. a) oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft (Buchst. b) die Kündigung ausgesprochen oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam wird, d. h. die anteilige Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate nach der Niederkunft endet.

Nach Buchstabe c ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Waldarbeiterin anspruchsberechtigt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

1.6 Zu § 1 Abs. 3

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Waldarbeiter weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

Der Waldarbeiter muß im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung gestanden und dabei insgesamt mindestens 240 Tariftage nach § 9 Abs. 3 MTW erreicht haben.

Bezüglich der Vorschriften der Buchstaben a und b ist die vorstehende Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Nachstehend gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Waldarbeiter A steht am 1. Oktober 1984 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung. Er wird am 17. Oktober 1984 wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. A hat in den Kalenderjahren 1983 und 1984 insgesamt 240 Tariftage erreicht.

A hat für das Kalenderjahr 1984 einen Anspruch auf eine Zuwendung.

Beispiel 2:

Waldarbeiter B, der am 26. November 1984 auf unbestimmte Zeit wieder eingestellt wird, hat im Kalenderjahr 1983 240 Tariftage erreicht. Er scheidet am 29. März 1985 auf Grund eines auf seinen Wunsch abgeschlossenen Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus.

B hat für das Kalenderjahr 1984 keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

1.7 Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Waldarbeiter die Zuwendung auch dann zusteht, wenn er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres bzw. aus einem befristeten Arbeitsverhältnis vorzeitig ausscheidet.

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit der Forstverwaltung vollzieht.

1.8 Zu § 1 Abs. 5

Die tarifvertragliche Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß der Waldar-

beiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Vorschrift des Satzes 2 gilt nicht für den Waldarbeiter, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter arbeitsunfähig ist und zu diesem Zeitpunkt als arbeitsunfähiger Waldarbeiter nach § 45 Abs. 12 MTW wieder bei der Forstverwaltung eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn er bei der Forstverwaltung im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum privaten Arbeitgeber wieder eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist nach § 1 Abs. 5 zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet.

Hierzu gebe ich folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters C wird infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung (§ 62 MTW) am 6. Januar 1984 beendet. Die Arbeit wird am 14. Februar 1984 wieder aufgenommen. C, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet, das er nur mit einer Frist von zwei Wochen kündigen kann, kündigt dieses Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1984. C nimmt am 29. Februar 1984 die Arbeit bei der Forstverwaltung wieder auf.

C behält den Anspruch auf die Zuwendung. Er hat sie nicht zurückzuzahlen.

Beispiel 2:

Würde C dagegen erst zum 6. März 1984 kündigen und am 7. März 1984 erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintreten, wäre er verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen.

1.9 Zu den Protokollnotizen zu § 1

Zu Nr. 4

Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (§ 7), gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. des § 1 Abs. 2 als erfüllt mit der Folge, daß in diesen Fällen den Hinterbliebenen des Waldarbeiters die Zuwendung belassen bleibt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß im Falle des Todes des Waldarbeiters der Zuwendungsanspruch auf die Hinterbliebenen des Waldarbeiters übergeht, wenn er zu Lebzeiten die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat und nach Fälligkeit der Zuwendung (§ 7) gestorben ist.

2 Höhe der Zuwendungen

2.1 Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2

Der auf eine Stunde entfallende Urlaubslohn ist für die Waldarbeiter des Landes der Durchschnittslohn nach § 17 MTW, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohntarifvertrages, die für die Berechnung des Durchschnittslohns zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen berücksichtigen.

Die monatliche Stundenzahl 174 gilt für den Waldarbeiter, mit dem eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 8 Abs. 1 MTW) vereinbart ist.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl. Für die Berechnung der entsprechenden Stundenzahl gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die monatliche Stundenzahl 174. Für den Waldarbeiter D ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die dieser wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende monatliche Stundenzahl errechnet sich wie folgt:

$$\frac{30 \times 174}{40} = 130,5 - \text{aufgerundet} = 131 \text{ Stunden}$$

Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b ist der Sozialzuschlag nach § 44 MTW, der dem Waldarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Für die Berechnung des Sozialzuschlages ist als entlohnte Stunden im Sinne des § 44 MTW die durchschnittliche monatliche Stundenzahl zugrunde zu legen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Arbeitsstunden erhält der Waldarbeiter den vollen Sozialzuschlag. Ist mit dem Waldarbeiter eine geringere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart und würde er deshalb im Monat Oktober weniger als 168 Stunden erreichen, ist der Sozialzuschlag um $1/168$ für jede Stunde zu kürzen, die an 168 Stunden fehlt. Auf die Zahl der von dem Waldarbeiter im Monat Oktober tatsächlich erreichten Tariftunden kommt es nicht an.

2.2 Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4

Ein anderer Bemessungsmonat als der Monat Oktober kommt nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung nach dem 31. Oktober begonnen hat (Abs. 1 Unterabs. 3) oder wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder 3 vor dem 1. Oktober geendet hat (Abs. 1 Unterabs. 4).

2.3 Zu § 2 Abs. 2

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

Lohn,
Urlaubslohn,
Krankenlohn,
Krankengeldzuschuß,
Ausbildungsvergütung (Erziehungsbeihilfe).

Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt. Die Abgeltung des Urlaubs ist kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift.

Als Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art gelten alle Bezüge, die der Waldarbeiter während des Kalenderjahres vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Auszubildender erhalten hat. Hat der Waldarbeiter in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge vom Lande oder während des Bestehens eines dieser Rechtsverhältnisse zum Lande Mutterschaftsgeld erhalten, wird für diesen Kalendermonat die Zuwendung nicht um ein Zwölftel gekürzt.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zu Grunde zu legen ist, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung abzusehen.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind, wird die Zuwendung um ein Zwölftel gekürzt.

Nach Satz 2 unterbleibt die Verminderung der Zuwendung für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter nur deshalb keine Bezüge vom Lande erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zum Lande wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst geruht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Waldarbeiter vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen

worden ist und nach der Entlassung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Arbeit beim Lande wieder aufgenommen hat. Dauert der Grundwehrdienst oder Zivildienst am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung für die Kalendermonate zu vermindern, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge vom Lande erhalten hat.

Nach Satz 3 unterbleibt die Verminderung ferner, wenn der Waldarbeiter für einen vollen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 62 MTV beendet war. Diese Vorschrift gilt nur für den Stammarbeiter, nicht jedoch für den sonstigen Waldarbeiter.

Scheidet ein arbeitsunfähiger Waldarbeiter auf Grund des § 61 MTW im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung aus und wird ihm rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß als Vorschuß auf die zustehende Rente (vgl. § 45 Abs. 9 MTW). In diesen Fällen gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfange nicht als Bezug im Sinne des § 2 Abs. 2 mit der Folge, daß die Zuwendung anteilig zu kürzen ist.

2.4 Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht neben der Zuwendung einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind in Höhe von 50,- DM, 37,50 DM bzw. 25,- DM vor.

Berücksichtigungsfähig sind die Kinder, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) tatsächlich zugestanden hat. Darüber hinaus sind auch die in der Protokollnotiz zu Absatz 3 genannten Kinder zu berücksichtigen, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld zugestanden hat.

Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eingetretene Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall der Kindergeldberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt, steht der Erhöhungsbetrag nach diesem Tarifvertrag oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages dem Elternteil zu, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die im § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Dies gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt und wird diesem Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt als Kindergeldkasse) gezahlt, steht dem Waldarbeiter der Erhöhungsbetrag nicht zu.

Der Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwölftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwölftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 8 Abs. 1 MTW vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden.

2.5 Zu § 2 Abs. 4

Diese Vorschrift vermeidet, daß für denselben Kalendermonat eines Kalenderjahres die Zuwendung doppelt gezahlt wird. Hierzu gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Waldarbeiter E scheidet Ende Februar 1984 infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhält nach § 1 Abs. 2 1984 eine Zuwendung in Höhe von $\frac{1}{12}$.

Er wird vom 1. September 1984 an bei demselben Arbeitgeber wieder beschäftigt und erwirbt für 1984 ei-

nen neuen Anspruch auf eine Zuwendung. Ihm ist eine zweite Zuwendung in Höhe von $\frac{1}{12}$ und nicht von $\frac{1}{12}$ zu gewähren.

Der Kindererhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 wird für das berücksichtigungsfähige Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Waldarbeiter erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein berücksichtigungsfähiges Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet worden sind und einer der Arbeitgeber nicht diesen, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

3 Sonstige Vorschriften des Tarifvertrages

3.1 Zu § 3

Ausbildender bzw. derselbe Auszubildende im Sinne dieser Vorschrift ist das Land.

3.2 Zu § 4

Diese Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zum Land, die über den Zuwendungstarifvertrag hinausgehen. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

3.3 Zu § 7

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 ist die Zuwendung bereits vor dem 1. Dezember, und zwar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Sind in den Fällen des § 1 Abs. 3 die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember noch nicht erfüllt, ist die Zuwendung erst zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen feststeht.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß in den Fällen, in denen ein ausscheidender Waldarbeiter voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintritt, die Zuwendung erst bei Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am 1. Dezember zu zahlen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters vorübergehend nach § 62 MTW unterbrochen wird.

Die am 1. Dezember fällig werdende Zuwendung ist bereits im November mit der Schlußentlohnung für den Monat Oktober zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussicht besteht, daß die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Dies gilt auch für die auf die Kalendermonate November und Dezember entfallenden Teile der Zuwendung, wenn damit zu rechnen ist, daß für diese Kalendermonate eine Verminderung (Zwöftelung) der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 nicht eintreten wird.

Bei dieser Zahlungsweise ist auf dem Überweisungsträger für den Waldarbeiter der folgende Vermerk anzubringen:

„Die Zahlung der Zuwendung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach vorbehaltlich der Erfüllung der tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen.“

Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung (vgl. § 1 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 4) oder ein zuviel gezahlter Teil der Zuwendung (vgl. § 2 Abs. 2) ist wieder einzuziehen.

4 Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung

4.1 Steuerliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 EStG, nach der vom steuerpflichtigen Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer aus seinem ersten Dienstverhältnis in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember zufließt, ein Betrag von 800,- DM abzusetzen ist (Weihnachts-Freibetrag), bleibt unberührt.

4.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört als einmalige Einnahme aus einer Beschäftigung im Sinne des IV § 14 SGB zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Sie ist eine Zuwendung, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird („einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 385 Abs. 1 a RVO).

Seit dem 1. 1. 1984 gehört die Zuwendung auch dann zum grundsätzlich beitragspflichtigen Entgelt, wenn die Zahlung der Zuwendung

- a) während einer sonst beitragsfreien Zeit (z. B. Zeiten, für die Krankengeld oder Mutterschaftsgeld zusteht - § 383 RVO),
- b) während des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes)

oder

- c) für einen noch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses entstandenen Anspruch erst nach dessen Beendigung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages)

gezahlt wird.

Nach § 385 Abs. 1 a RVO ist die Zuwendung für die Beitragsberechnung dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Wird die Zuwendung bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis oder erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, ist sie dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte in diesem Zeitraum kein laufendes oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hat. Vom 1. 1. 1985 an ist abweichend von der vorgenannten Regel eine in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gezahlte Zuwendung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages) dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Jahres zuzurechnen, wenn der Waldarbeiter im vergangenen Jahr schon beim Land beschäftigt war und der für die Beitragsberechnung maßgebende Lohn den zu berücksichtigenden Teil der Jahresarbeitsverdienstgrenze (für die Monate Januar bis ggf. März des laufenden Jahres) übersteigt.

Die Zuwendung ist bei der Beitragsberechnung insoweit zu berücksichtigen, als die „**anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze**“ im maßgebenden Zeitraum noch nicht mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erreicht ist. Die „anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze“ ist der Teil der für das Kalenderjahr geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze, der der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Waldarbeiters zum Land im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes entspricht, dem die Zuwendung zuzuordnen ist. Dabei sind ggf. mehrere Beschäftigungsverhältnisse im Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn auch im früheren Beschäftigungsverhältnis als Waldarbeiter oder als sonstiger Arbeitnehmer das Land Nordrhein-Westfalen Arbeitgeber war. Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt (nicht auch aus „einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“) belegt sind, müssen bei dieser Berechnung ausgenommen werden.

Beispiel:

Der Waldarbeiter scheidet am 31. Mai 1984 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus. Sein zur Sozialversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Zeit von Januar bis Mai 1984 beträgt insgesamt 19.000,- DM. Er erhält gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tarifvertrages eine Zuwendung in Höhe von 1.500,- DM.

Die Jahresbeitragsbemessungsgrenzen sind 1984 für die Krankenversicherung 46.800,- DM jährlich (3.900,- DM monatlich) und für die Rentenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung 62.400,- DM jährlich (5.200,- DM monatlich).

Für die Zuwendung, die 1.500,- DM beträgt, sind folgende Beiträge zu berechnen, einzubehalten und abzuführen:

	Krankenver- sicherung	Renten- und Arbeitslosen- Versicherung
a) Anteilige Jahresbeitrags- bemessungsgrenze Januar bis Mai 1984		
5 × 3.900,- DM	19.500,- DM	
5 × 5.200,- DM		26.000,- DM
b) Beitragspflichtiges Ent- gelt ohne Zuwendung	19.000,- DM	19.000,- DM
c) Bisher nicht mit Beiträ- gen belegter Teil	500,- DM	7.000,- DM
d) Beitragsbemessungs- grundlage für die Zuwen- dung	500,- DM	1.500,- DM

4.3 Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die am 1. Dezember eines Jahres nach § 1 Abs. 1 fällig werdende Zuwendung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und damit umlagepflichtig zur VBL (§ 6 Abs. 2 Satz 1 VersTV-W). Wäre sie als einmalige Zahlung (§ 6 Abs. 2 VersTV-W) einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist (z. B. in Fällen der Ableistung von Grundwehrdienst), ist sie dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.

Wird die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, bleibt sie als einmalige Zahlung i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e VersTV-W bzw. der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 VersTV-W umlagefrei.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 VersTV-W gehört eine gezahlte Zuwendung zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt; wird sie als einmalige Zahlung i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e, ggf. i. V. mit der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 VersTV-W gezahlt, bleibt sie umlagefrei.

5 Herleitung und Buchung der Zuwendung

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuwendung sind auf der „Sonderabrechnung gem. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende“ herzuleiten.

Die Zuwendung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abzüge als Abschlagsauszahlung über das Lohnprogramm zwischen dem 15. und 30. November zu zahlen.

Die Abrechnung erfolgt mit der Lohnabrechnung November unter Berücksichtigung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Buchungsstelle: Titel 42670 „Löhne der Waldarbeiter“ KST 4111, LA-Schl. 52.

6 Mein RdErl. v. 6. 11. 1974 (SMBL. NW. 203314) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Sachlich und rechnerisch richtig

(Sachbearbeiter)

Sa. Sp. 6 x Sp. 7	Anzahl der Kindernach BKGG im Okt.	Zuschlag je Kind (i.d.R. 50,- DM)	Sozialzu- schlag aus Monat Okt.	Zuwendung brutto Sp. 8 + Sp. 10 u. Sp. 11	Als Lohnabschlag sind auszuzahlen (gesetzl. Ab- züge berücksichtigen) v.H. von Sp. 12	DM	Vermerke
DM		DM	DM	DM			
8	9	10	11	12	13	14	15

79010

Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 3. 1984 - IV A 3 57-20-00.00

Die in meinem RdErl. v. 22. 7. 1983 (SMBL. NW. 79010)
unter Nummer 2 (Entgelte) genannten Kostensätze wer-
den im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Lan-
des NW rückwirkend ab 1. 1. 1984 wie folgt geändert:

Gemäß Nummer 2.1 sind	
für ein Frühstück	5.50 DM
für ein Mittagessen	11.50 DM
für einen Kaffee	3.50 DM
für ein Abendessen	8.50 DM

und

gemäß Nummer 2.2 sind	
für ein Frühstück	2.80 DM
für ein Mittagessen	5.50 DM
für einen Kaffee	1.90 DM
für ein Abendessen	4.30 DM

zu berechnen. Die Kosten für eine Übernachtung im
Mehrbettzimmer betragen unverändert 9.00 DM.

- MBl. NW. 1984 S. 555.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste

der nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 4. 1984 - III C 5 - 8950.8 -

Gemäß § 71 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung
(StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S.
445), und § 42 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März
1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13.
Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), sind durch die Staatlichen
Gewerbeärzte im Lande Nordrhein-Westfalen folgende
Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen
nach §§ 67 bis 71 StrlSchV und nach §§ 42 bis 46 RöV er-
mächtigt.

Stand: 10. 4. 1984

Diese Bek. ersetzt meine Bek. v. 3. 5. 1983 (MBl. NW.
S. 921) - Stand: 20. 4. 1983 -.

Regierungsbezirk Arnsberg

Prof. Dr. med. Klaus Anger
Ltd. Arzt der nuklearmed. Abt. des
Krankenhauses Lüdenscheld
Philippstraße 2
5880 Lüdenscheld

Dr. med. Rafael Balogh
Schering AG
- Betriebsmed. Abteilung -
Waldstraße 14
4619 Bergkamen

Dr. med. Hans Conrad Bayer
Marienhospital Herne
Hölkeskampring 40
4690 Herne

Dr. med. Horst Berster
Ltd. Arzt d. rad. Abt.
St.-Walburga-Krankenhaus
5778 Meschede

Dr. med. Karl Bisa
Weststraße 11
5948 Schmallenberg

Dr. med. Ulrich Breidenbach
Voßkuhlstraße 53
4630 Bochum

Dr. med. Hans-Christoph Crosta
Münsterstraße 75
4600 Dortmund 1

Prof. Dr. med. Walter Erpelt
Werksarztzentrum Schwerte e. V.
Rosenweg 1
5840 Schwerte 1

Dr. med. Edmund Evers
Arzt f. innere Medizin
Hauptstraße 133
5768 Sundern

Dr. med. Georg Eveslage
Schattbachstraße 11
4630 Bochum

Dr. med. Anton Feldmann
Auf der Insel 11
4690 Herne

Dr. med. Fiedler
Bahnhofsplatz 11-12 (Ärztehaus)
4630 Bochum

Prof. Dr. med. D. Fishedick
Ltd. Arzt d. Abt. Röntgenologie
u. Nuklearmedizin
Knappschafts-Krankenhaus
Wickesweg 27
4600 Dortmund 12

Dr. med. Hans Günter Fischer
Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.
Felmicke 53
5960 Olpe

Dr. med. Hans Joachim Fischer
Märkische Straße 127
4600 Dortmund 1

Dr. med. Christine Frey-Quitte
Ltd. Kreismedizinalklinik
Kreisgesundheitsamt
Wasserstraße 25
4750 Unna

Dr. med. Klaus Freyer
Arbeitsmed. Zentrum Hagen
Feithstraße 188
5800 Hagen

Dr. med. Karl August Gebauer
St.-Marien-Hospital
Altstadtstraße 23
4628 Lünen

Dr. med. Carl Große-Holz
St.-Josefs-Hospital
Wilhelm-Schmitt-Straße
4600 Dortmund 30

Dr. med. K.-E. Guttmann
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen
Buscheystraße 15
5800 Hagen

Priv.-Doz. Dr. med. Hans Peter Hebestreit
Ltd. Arzt d. Rö.-Abt. im Klinikbereich
Hellersen
Paulmannshöher Straße 21
5880 Lüdenscheld

- Dr. med. Kurt Georg Hering
Knappschafts-Krankenhaus
Wieckesweg 27
4600 Dortmund 12
- Dr. med. Hoffmann
Städt. Krankenanstalten Dortmund
- Röntgeninstitut u. Strahlenklinik -
Beurhausstraße 40
4600 Dortmund
- Dr. med. Gisela Hoffmann
Voerder Straße 65
5828 Ennepetal-Milspe
- Dr. med. Klaus Hubrich
Ltd. Arzt b. Marienhospital Hamm
Nassauer Straße 13-19
4700 Hamm 1
- Dr. med. Günther Jancik
Platzhofstraße 20
4630 Bochum
- Dr. med. Norbert Janssen
Am Marienhain 18
5901 Wilmsdorf-Obersdorf
- Dr. med. Ernst Kammler
Biermannsweg 24b
4630 Bochum
- Dr. med. Horst Kampmann
Kurklinik Bad Waldliesborn
Lambertring 28
4780 Lippstadt 4
- Dr. med. Ingrid Karwath
Beek 48
5810 Witten
- Oberfeldarzt Ulrich W. Keil
Bundeswehr-Krankenhaus Hamm
Marker Allee 76
4700 Hamm
- Dr. med. Herbert Knieb
Arzt f. Arbeitsmedizin
St.-Josef-Hospital-Universitätsklinik
Gudrunstraße 56
4630 Bochum 1
- Dr. med. Friedrich Kostka
Brennerstraße 6
4600 Dortmund 30
- Dr. med. Christel Kramer
BAZ Dortmund
Orensteinstraße 16-18
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Wolfgang Kuhlo
Ltd. Arzt b. Bundesknapp-
schafts-Krankenhaus
In der Schornau 23-25
4630 Bochum 7
- Dr. med. Heide Linnepe
Brucktererweg 12
5880 Lüdenscheid
- Dr. med. Manfred Linnert
Arbeitsmed. Zentrum Siegerland
Markstraße 4
5900 Siegen 21
- Dr. med. Gregor W. Meier
Rheinlanddamm 24
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Wolf Peter Müller
Ltd. Arzt b. Ev. Jung-Stilling-
Krankenhaus
Wichernstraße 40
5900 Siegen
- Dr. med. Hans Niedling
Werksarzt d. Du Pont de Nemours
(Deutschland) GmbH - Werk Uentrop
Postfach 85
4700 Hamm
- Dr. med. Wolfgang Oder
Grandweg 23
4770 Soest
- Dr. med. Enno Otten
Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e. V.
Hansastraße 114
4750 Unna
- Dr. med. Christa Plett
Winkelriedweg 55
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Franz Porwik
Tulpenweg 4
5882 Meinerzhagen 2
- Dr. med. Gerhard Prange
Schützenstraße 71
4700 Hamm 1
- GMD Dr. med. H. Rein
Staatl. Gewerbearzt (Westfalen)
Marienplatz 2-6
4630 Bochum
- Dr. med. Günter Schäper
Zeche Minister Stein
- Gesundheitsdienst -
Deutsche Straße 18
4600 Dortmund 18
- Dr. med. Peer Schimanski
Erbstollenstraße 11
5810 Witten 5
- Dr. med. Jost Schulze
Viktoriastraße 57a
4670 Lünen
- Dr. med. Ernst-Eckhard Schumann
Werksarztzentrum Iserlohn e. V.
Albecke 4
5860 Iserlohn
- Dr. med. Otto Spanke
St.-Josefs-Hospital
Gudrunstraße 56
4630 Bochum
- Dr. med. Bruno Speckmann
Bergbau AG Lippe
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -
Wilhelmstraße
4690 Herne 2
- Amelie Stark
Brücherhofstraße 46
4600 Dortmund 30
- Dr. med. K. Stümpel
Harkortstraße 66
4600 Dortmund 50
- Dr. med. Hans Peter Trube
Unterstraße 49a
4630 Bochum
- Dr. med. August Verhagen
Goethestraße 25
5970 Plettenberg
- Dr. med. Heinrich Vielberg
Knappschafts-Krankenhaus
Knappenstraße 19
4700 Hamm

Dr. med. Heide Voges-Vennekohl
Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.
Märkische Straße 212-218
4600 Dortmund 1

Dr. med. N. Walter
Walburgerstraße 2
4770 Soest

Dr. med. Helga von der Weiden
Ltd. Werksärztin d. Adam Opel AG
- Werk Bochum -
4630 Bochum

Dr. med. Gerhard Wieners
Werksarzt d. Siepmann-Werke AG
4788 Warstein 2 (Beleke)

Dr. med. Inge Zeller
Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.
Märkische Straße 212-218
4600 Dortmund

Regierungsbezirk Detmold

Dr. med. Erika Camilla Albertus
Ltd. Ärztin d. Betriebsarztzentrums
d. von Bodelschwinghschen Anstalten
Maraweg 9
4800 Bielefeld 13

Dr. Dr. med. habil. Hermann Brandt
Krankenhaus Detmold
Röntgenstraße 18
4930 Detmold

Dr. med. Ursula Broll von Horn
Ev. Johannes-Krankenhaus
4800 Bielefeld 1

Dr. med. Albert Cramer
Werksarztzentrum Minden e. V.
Memelstraße 1a
4950 Minden

Dr. med. Marlies Gillmann-Busse
Melitta-Werke Benz & Sohn
- Werksarztzentrum -
Ringstraße 99
4950 Minden

Dr. med. Margret Gromzik
Ev. Krankenhaus Bünde
Hindenburgstraße 56
4980 Bünde 1

Dr. med. Gertrud Heinzelmann
Zentrum für Arbeitsmedizin und
Arbeitssicherheit Bielefeld e. V.
Gütersloher Straße 255
4800 Bielefeld 14

Dr. med. Horst Henning
Hahler Straße 24
4950 Minden

Dr. med. Hermann Keller
St.-Josefs-Krankenhaus
Husener Straße
4790 Paderborn

Dr. med. Billy Gerado Koenig
Bahnhofplatz 2
4900 Herford

Dr. med. Ludwig König
Weserbergland-Klinik
3470 Höxter

Dr. med. Maria Kremers
Bundesknapenschafts-Kurklinik
Casper-Heinrich-Straße 28
3490 Bad Driburg

Priv.-Doz. Dr. med. Peter Mariß
Klasingerstraße 17
4800 Bielefeld 1

Prof. Dr. d.P. Mertz
Ärztlicher Direktor der
Kurklinik am Park
Wallenweg 2
4934 Horn-Bad Meinberg

Dr. med. Wolfgang Milatz
Ltd. Arzt d. Röntgeninstitute
d. Klinikums Minden
Unter den Tannen 23
4952 Porta Westfalica

Dr. med. Karl Wilhelm Müller
Arzt für innere Krankheiten
Uferstraße 3
4950 Minden

Dr. med. Wilhelm Peitsmeyer
Ev. Krankenhaus Bünde
Hindenburgstraße 56
4980 Bünde 1

Dr. med. Detlef Schlotfeldt
Flottillenarzt
Bundeswehr-Krankenhaus Detmold
Heldmannstraße 24
4930 Detmold

Dr. med. Metta Luise Schmidt
St.-Elisabeth-Hospital
4830 Gütersloh 1

Dr. med. Peter Schwarz
Wilhelm-Kern-Platz 4
4992 Espelkamp

Dr. Milana Sehrbrock
Auf der Benkert 18
4830 Gütersloh

Dr. med. Carl-August Stuckenholtz
Narzissenweg 8
4901 Hiddenhausen 5 (Oetinghausen)

Dr. med. Harry Tetzlaff
Ärztl. Leiter des Werksarztzentrums
Bad Oeynhausen e. V.
Dr.-Braun-Straße 6
4970 Bad Oeynhausen

Dr. med. Gotthard Titze
Dessauer Straße 12
4790 Paderborn

Regierungsbezirk Düsseldorf

Dr. med. J. Adler
Kämpchenstraße 39
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Dr. med. Wolfgang Altvater
Cochemer Straße 26b
4100 Duisburg-Huckingen

Dr. med. Karl Balzer
Graf-Bernadotte-Straße 7
4300 Essen 1

Dr. med. Ulrich Barb
Dr.-Geldmacher-Straße
4047 Dormagen

Dr. med. Herbert Bartels
Tannenweg 25
4010 Hilden

Dr. med. Paul Beykirch
Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH
Postfach 1220
4192 Kalkar

Dr. med. Hans Joachim Bielecke
Ltd. Betriebsarzt d. Krupp Stahl AG
Friedrich-Alfred-Straße 180
4100 Duisburg 14

Dr. med. Borsch-Galetke
Kämmereihude 3
4300 Essen 12

Dr. med. Brigitte Brandt
TÜV Rheinland e. V.
4000 Düsseldorf

Prof. Dr. med. Hans Günther Claus
Krankenanst. der Stadt Remscheid
- Röntgenabteilung -
Burger Straße 211
5630 Remscheid

Dr. med. Martin Corsten
DEMAG AG
Wolfgang-Reuter-Platz
4100 Duisburg

Dr. med. Otto Endres
Ratsallee 5
4060 Viersen 12

Dr. med. Josef Fervers
Waisenhausstraße 34
4050 Mönchengladbach 2

Dr. med. Eberhard Fischer
Thyssen Edelstahlwerke AG
Oberschlesienstraße 16
4150 Krefeld

Dr. med. Gunther Franke
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1

Dr. med. Eberhard Freund
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Feuerdornstraße 2-3
5620 Velbert

Dr. med. Manfred Gabor
BG Klinik Buchholz
Großenbaumer Allee 250
4100 Duisburg 28

Dr. med. Wilma Gebauer
TÜV Rheinland e. V.
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -
Bundesallee 243-247
5600 Wuppertal 1

Prof. Dr. med. Theodor Göbbeler
Graf-Luckner-Höhe 38
4300 Essen

Dr. med. Ursula Gollasch
Uhlenhorstweg 16
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Dr. med. Wilhelm Goy
Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG
Postfach 10 04 20
4048 Grevenbroich 1

Dr. med. Rudolf Grabiger
Klinikum Niederberg
Robert-Koch-Straße 2
5620 Velbert

Prof. Dr. med. Dietrich Günther
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Hans-Dieter Haeuber
Krupp Stahl AG, Werk Rheinhausen
- Gesundheitswesen -
4100 Duisburg 14

Dr. med. Eberhard Heissen
Ev. Krankenhaus
Teinerstraße 62
4330 Mülheim a. d. Ruhr 1

Dr. med. Christiane Heitzer
Geismarweg 3
4300 Essen

Dr. med. Ingo Hendus
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1

Prof. Dr. med. Jörg Herrmann
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Alfons von Hoegen
Medizinaldirektor
Gesundheitsamt Mönchengladbach
Am Steinberg 55
4050 Mönchengladbach 1

Dr. med. Johannes Hofer
Bahnhofstraße 46
4150 Krefeld 11

Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Ruth Jaroschka
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Gerd Jünger
Kreisgesundheitsamt Wesel
Nebenstelle Dinslaken
Bismarckstraße 32
4220 Dinslaken

Dr. med. Werner Jung
Gesundheitsamt Solingen
Merscheider Straße 1
5650 Solingen 1

Dr. med. Wolfgang Jung
Bertha-Krankenhaus
Maiblumenstraße 5
4100 Duisburg 14

Alfons Kempinski
TÜV Rheinland e. V.
Elbestraße 7
4150 Krefeld-Bockum

Dr. med. Kurt Kepka
Arbeitsmedizinisches Zentrum
TÜV Rheinland e. V.
Bundesallee 243
5600 Wuppertal 2

Dr. med. Khaffaf
PA d. inneren Abteilung
St.-Willibrod-Spital
Postfach 1420
4240 Emmerich

Dr. Arno Kippels
Bodelschwingh 18
4050 Mönchengladbach

Dr. med. Kurt Kirsch
Thyssen Aktiengesellschaft
vorm. August-Thyssen-Hütte
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
4100 Duisburg 11

Dr. med. Wolfgang Kollert
Bayer AG, Werk Elberfeld
– Ärztliche Abteilung –
5600 Wuppertal 1

Dr. med. Annemarie Krings
Ruhrkohle AG
Schönheidtschhof 5
4300 Essen 1

Dr. med. B. Krohn-Grimberghe
York-Straße 10
5630 Remscheid 11

Dr. med. Friedemann Kühnau
Kempesallee 43
4150 Krefeld

Dr. med. Hans-Joachim Kühne
Mercatorstraße 100
4100 Duisburg 1

Dr. med. Helmut Lammers
Bismarckplatz 1
4300 Essen 1

Dr. med. Hertha Lepeschka
Eduardstraße 36
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Tamar Leventer
Gehrtstraße 11
4000 Düsseldorf

Dr. med. Karl Lorenz
Obermedizinaldirektor
Gesundheitsamt Oberhausen
Tannenberger Straße 11–13
4200 Oberhausen

Dr. med. Ivo Marcic
Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.
Franziskanerstraße 47
4300 Essen

Dr. med. Volker Mathies
Ltd. Werksarzt d. Henkel KG a. A.
Hermann-Löns-Weg 8
5657 Haan

Dr. med. Detlef May
Friedrichstraße 2
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Josef Menke
Gesundheitsamt Mülheim a.d. Ruhr
Ruhrstraße 40–42
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Dr. med. Ulrich Niemann
Thyssen Aktiengesellschaft
vorm. August Thyssen-Hütte
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
4100 Duisburg 11

Dr. med. Franz Morkramer
Leiter der Arbeitsmedizin
Bergbau AG Niederrhein
von-Trotha-Straße 28
4200 Oberhausen 11

Dr. med. Werner Odenthal
Bahnarzt
Hansastraße 87
4150 Krefeld

Dr. med. Heinz Otto
Knappschafts-Krankenhaus
Am Deimelsberg 34 a
4300 Essen 14

Peter Palitzsch
Friedrichstraße 2
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. W. Panter
Mannesmann Röhrenwerke AG
– Betriebsarztzentrum –
4100 Duisburg 25

Dr. med. Dieter Peché
Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG
Dreilindenstraße 59
4300 Essen

Dr. med. Claus Petsch
St.-Johannes-Hospital
An der Abtei 7–11
4100 Duisburg 11

Dr. med. Artur Peters
Werksarztzentrum Solingen
Köcherstraße 37
5650 Solingen

Dr. med. U. Peters-Steffen
Staatl. Gewerbearzt (Nordrhein)
Gurlittstraße 55
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. W. Petersen
Mannesmann-Röhrenwerke AG
Rather Kreuzweg 106
4000 Düsseldorf 30

Dr. med. Gerhard Pichmann
Kreiskrankenanst. St. Elisabeth
4048 Grevenbroich

Dr. med. Doris Pohle
Städtische Krankenanstalten
Lutherplatz 40
4150 Krefeld

Dr. med. C. Georg Popovici
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1

Dr. med. Stjepan Posavec
Ev. Krankenhaus Bethesda
zu Duisburg
Heerstraße 219
4100 Duisburg 1

Dr. med. Gerhard Raab
Arbeitsmed. Dienst der Binnen-
schiffahrts-Berufsgenossenschaft
König-Friedrich-Wilhelm-Straße 4
4100 Duisburg-Ruhrort

Dr. med. Regina Rapp
Graf-Bernadotte-Straße 70
4300 Essen-Bredeney

Dr. med. Karl-Heinz Rietzkow
Mannesmann-Röhrenwerke AG
Wiesenstraße 36
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Prof. Dr. med. Friedrich Ritzl
Klinikum Barmen
Klinik für Nuklear-Medizin
Heunerstraße 40
5600 Wuppertal 2

Dr. med. K. Röper
Hoffmannsallee 6
4190 Kleve

Dr. med. Theodora Ruks
Mannesmann Hüttenwerke AG
- Betriebsarztzentrum -
4100 Duisburg 25

Dr. med. Hans Scamoni
Kraftwerk Union AG
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Dr. med. Franz Schlüter
TÜV Rheinland e. V.
Feuerdomstraße 1-3
5620 Velbert 1

Dr. med. Anke Schmidbauer
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.
Steubenstraße 53
4300 Essen 1

Dr. med. Peter Schmidt
Rheinberger Straße 400
4132 Kamp-Lintfort

Dr. med. Karl Schmidt-Bleibtreu
Berufsgenossenschaftliches
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Flughafen
4000 Düsseldorf 30

Dr. med. Kurt Schrader
Mannesmann Hüttenwerke AG
- Betriebsarztzentrum -
4100 Duisburg 25

Dr. med. Wolfgang Schrader
Renteilichtung 8-10
4300 Essen-Rellinghausen

Dr. med. Hans Schroer
Bundesbahndirektion Essen
Bismarckplatz 1
4300 Essen 1

Dr. med. Holger Schütt
Johanna-Etienne-Krankenhaus
Am Hasenberg 467
4040 Neuss 1

Thomas Sindern
Am Bielstein 61
4300 Essen 18

Dr. med. Paul Stark
St.-Antonius-Hospital
Forstweg 18
4190 Kleve 1

Dr. med. Hubert Steinkamp
Steinstraße 35
4000 Düsseldorf

Dr. med. Klaus Stephan
Stromstraße 1
4100 Duisburg 14

Dr. med. Theodor Surmann
Alte Eichen 14
4300 Essen

Dr. med. Rainer Thämmig
St.-Clemens-Hospital
4170 Geldern 1

Prof. Dr. med. Henning Vosberg
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Marie-Luise Walden
TÜV Rheinland e. V.
Postfach 148
4050 Mönchengladbach 1

Prof. Dr. med. F. Wendt
Evangelisches Krankenhaus
Pattbergstraße 1-3
4300 Essen 16

Dr. med. Hubert Wichert
Langmannskamp 34
4300 Essen 14

Dr. med. Ernst von Wnuck
Kruppstraße 22
4000 Düsseldorf

Dr. med. Wolfgang Worringer
Ruhrgas AG
Huttropstraße 60
4300 Essen 1

Dr. med. Elmar Wüstefeld
Bayer AG, Werk Uerdingen
- Ärztliche Abteilungen -
4150 Krefeld-Uerdingen

Dr. med. Herbert Zippel
Jägerhofstraße 129
5600 Wuppertal 1

Regierungsbezirk Köln

Dr. med. Heinz Beckers
Werksärztlicher Dienst KHD
5000 Köln 80

Dr. med. Klaus Biswanger
TÜV Rheinland e. V.
Postfach 1568
5100 Aachen 1

Dr. med. Ulrich Blankenstein
Rhein. Braunkohlenwerke AG
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -
Wickratherhofweg 27
5000 Köln-Weiden

Dr. med. B. Buchenau
Internist
Krefelder Straße 225
5100 Aachen

Dr. med. Hans Werner Chriske
Stadt Köln
Neumarkt 15-21
5000 Köln 1

Dr. med. Hans M. Christinneck
Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1

Dr. med. Rudolf Cipura
Versorgungsamt Aachen
Kurbrunnenstraße 5
5100 Aachen

Dr. med. Helmut Cronemeyer
Hoechst AG, Werk Knapsack
5033 Knapsack

Dr. med. Wilhelm Distelmaier
Stettiner Straße 14
5205 St. Augustin

Dr. med. Gertrud Eggers-Biffar
Lahnstraße 4
5205 St. Augustin

Dr. med. Jakob Eich
Ford-Werke AG
Henry-Ford-Straße
5000 Köln-Niehl

Marianne Ewald
Ärztin für Allgemeinmedizin
Stegwiese 12
5000 Köln 80

Prof. Dr. med. Ludwig E. Feinendegen
Institut für Medizin der Kernforschungsanlage
Jülich GmbH
5170 Jülich 1

Dr. med. Friedhelm Gierse
Geibelstraße 20
5000 Köln-Lindenthal

Prov.-Doz. Dr. med. habil.
Johannes Haas
Kölner Straße 170
5270 Gummersbach 31

Dr. med. Gerd Herold
August-Haas-Straße 43
5000 Köln 60

Dr. med. Uwe C. Heukamp
Arzt für innere Krankheiten
Quirinstraße 7
5300 Bonn 1 (Dottendorf)

Prof. Dr. med. Walter Hoeffken
Strahleninstitut der AOK
Machabäerstraße 19-27
5000 Köln 1

Dr. med. Hansgert Hülbach
Eich 47-49
5632 Wermelskirchen

Dr. med. Klaus Jacobs
Degussa, Werk Wesseling
Kölner Straße 187
5047 Wesseling 1

Dr. med. Hermann Jung
Medizinaldirektor
Universität Köln
Classen-Kappelmann-Straße 1 a
5000 Köln-Lindenthal

Dr. med. Adolf Krebs
Ministerialrat
Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
Kennedy-Allee 105-107
5300 Bonn

Dr. med. Hans Kühn
Kreiskrankenhaus Mechernich
Stiftsweg 18
5353 Mechernich

Dr. med. Hans Küpper
Leiter des Betriebsärztl. Dienstes
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
5170 Jülich 1

Prof. Dr. med. Heinrich Kutzim
Nuklearmedizinische Abteilung
der Universitätskliniken
Joseph-Stelzmann-Straße 9
5000 Köln 41

Dr. med. E. Laufenberg
Facharzt für Radiologie
Ebertplatz 2
5000 Köln 1

Dr. med. Friedrich-Wilhelm Liehr
Görlitzer Straße 15
5300 Bonn 1

Dr. Martin Lindke
Bahnhofstraße 28
5110 Alsdorf

Dr. med. Annemarie Maintz
St. Josef-Hospital
Hospitalstraße 45
5210 Troisdorf

Dr. med. Dorothea Müller
Wiehler Straße 30
5000 Köln 91

Dr. med. Josef Müller
RWE-Betriebsverwaltung Weisweiler
- Werksärztlicher Dienst -
Postfach 7249
5180 Eschweiler

Gino Niedeggen
Stationsarzt
Luisenhospital Aachen
Boxgraben 99
5100 Aachen

Dr. med. Renate Pfeil
TÜV Rheinland e. V.
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -
Frankfurter Straße 200
5000 Köln

Dr. med. Hans-Friedmund Rittel
Kammerbruchstraße 36
5107 Simmerath

Dr. med. Ulrich Roeber
Porzer Straße 99
5000 Köln

Dr. med. C. Rosarius
Ebertplatz 2
5000 Köln 1

Dr. med. Josef Schmitt
Kreismedizinaldirektor
Gesundheitsamt des Erftkreises
Friedrich-Ebert-Straße 11
5030 Hürth-Hermülheim

Dr. med. Lutz Schröder
Am Maximienkreuz 15
5042 Erftstadt-Ahrem

Dr. med. Gerhard W. Sewekow
Kolfshausstraße 9
5300 Bonn 2

Dr. med. Josef Stosberg
Rheinische Olefinwerke
Brühler Straße
5047 Wesseling

Dr. med. Bruno Thomas
Betriebsarzt der Interatom
Friedrich-Ebert-Straße
5060 Bergisch-Gladbach 1

Dr. med. Otto Tuschy
Bundesbahnoberarzt
Bundesbahndirektion Köln
Am alten Ufer 36
5000 Köln 1

Dr. med. Heidemarie Vogel
Peenestraße 1
5300 Bonn 1

Dr. med. Reinhard Vorhold
Maisweg 7
5000 Köln 41

Dr. med. Elmar Waterloh
Rhein. Westf. Techn. Hochschule
Roermonder Straße 7-9
5100 Aachen

Dr. med. Georg Zerlett
Rhein. Braunkohlenwerke AG
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -
Wickratherhofweg 27
5000 Köln-Weiden

Dr. med. Horst Zöllick
Im Blankert 13
5300 Bonn 3

Regierungsbezirk Münster

Dr. med. Kurt Althaus
Ltd. Medizinaldirektor
Gesundheitsamt Münster
4400 Münster

Dr. med. Inge Becker
Munckelstraße 13
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Werner Becker
Lindenhof 2
4350 Recklinghausen

Dr. med. Herbert Biermann
Zum Welleken 10
4630 Ibbenbüren

Dr. med. Erwind Brand
Vossweg 20
4710 Lüdinghausen

Prof. Dr. med. Theodor Göbbeler
Marienhospital Gelsenkirchen
Virchowstraße 135
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Josef Große-Vorholt
Buchholtzstiege 3a
4280 Borken

Dr. med. Rudolf Große-Vorholt
St. Marien-Hospital Borken
Am Boltenhof 7
4280 Borken

Dr. med. Peter Hellmann
Thyssen Schalker Verein GmbH
Postfach 1767

4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Karl Herweg
Vertrauensärztliche Dienststelle
bei den Chemischen Werken Hüls AG
4370 Marl 1

Dr. med. Carl Keller
Kreisobermedizinalrat
Gesundheitsamt
4410 Warendorf

Dr. med. Gabriele Kracht
Marienhospital Gelsenkirchen
Virchowstraße 135
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Reinhard Kujat
Bodelschwingh-Krankenhaus
4530 Ibbenbüren

Dr. med. Anita Lorenz
Ltd. Medizinaldirektorin
Gesundheitsamt Bottrop
Gladbecker Straße 66
4250 Bottrop

Dr. med. Lambert Menke
Clemens-Hospital
Duesbergweg
4400 Münster

Dr. med. Helmut Müller
Bahnhofstraße 1-5
4400 Münster

Dr. med. Dieter Niedling
Ravardistraße 20
4290 Bocholt

Dr. med. Rainer Nierhoff
Weststraße 60-62
4530 Ibbenbüren 1

Dr. Ilse Oberwittler
Birkenweg 65
4400 Münster

Dr. med. Regine Plück
Liegnitzstraße 10
4422 Ahaus

Dr. med. Ali-Akbar Ressa
Ltd. Arzt d. nuklearmed. Abt.
St. Franziskus-Hospital
Hohenzollernring 72
4400 Münster

Dr. med. Otfried Schmidt
Niefeldstraße 23a
4660 Gelsenkirchen-Buer

Dr. med. Marion Schneider
Riegelstraße 13a
4440 Rheine

Dr. med. O. Wolfgang Schröder
Katharinenstraße 12
4270 Dorsten

Dr. med. Klaus Seegelken
Goethestraße 4
4350 Recklinghausen

Volkher Temme
Ltd. Betriebsarzt
Bulmker Straße 70
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Norbert Tenkhoff
Ltd. Werksarzt
Chemische Werke Hüls AG
4370 Marl 1

Dr. med. Gero Thiede
Arzt für Radiologie
Alter Steinweg 47/Bolandgasse
4400 Münster

Dr. med. Christian Will
St. Agnes-Hospital
4290 Bocholt

Dr. med. Rolf Zelaß
Käthe-Kollwitz-Straße 18
4712 Werne

- MBl. NW. 1984 S. 555.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X